**Vereinbarung zwischen den Parteien – Schlichtungsverfahren1**

Besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern, dass ein unparteiischer Dritter als **Schlichter** (Streitlöser) hinzugezogen wird, ist diese Einigung vertraglich auszugestalten. Hierzu dient das nachfolgende Vertragsmuster für das ADR-Verfahren „**SCHLICHTUNG“**.

**Vereinbarung der Parteien zur Einbeziehung einer Schlichterin / eines Schlichters**

**zwischen**

Herrn / Frau / Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name; vollständige Firmenbezeichnung mit Rechtsform)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

Registergericht einschl. Registernummer

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (GF, Vorstand)

* nachfolgend: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ -

**und**

Herrn / Frau / Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name; vollständige Firmenbezeichnung mit Rechtsform)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

Registergericht einschl. Registernummer

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (GF, Vorstand)

* nachfolgend: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ -

1. **Präambel**

Die Parteien haben mit Datum vom \_\_\_\_\_\_\_ zur gemeinsamen Abwicklung des Projektes \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Beschreibung) einen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Art des Vertrages) abgeschlossen – nachfolgend Projektvertrag.

Die Parteien beabsichtigen, die Vertragsabwicklung partnerorientiert durchzuführen und die Kooperation der Vertragsparteien und Projektbeteiligten in den Vordergrund zu stellen. Durch die daraus resultierende Ausrichtung auf gemeinsame Projektziele sollen Win-Win-Potenziale genutzt, die Projektabwicklung effizienter gestaltet und Konflikte minimiert werden. Auf Basis von gegenseitigem Vertrauen und gemeinsamen Zielen lässt sich das Projekt kostengünstiger, schneller, qualitativ besser und damit für alle Beteiligten zufriedenstellender abwickeln.

Den Parteien ist bewusst, dass es trotz aller Vorkehrungen im Rahmen der Projektabwicklung zu Störungen, Diskussionen oder Streitpotenzial kommen kann. Es besteht Einigkeit der Parteien, dass sie mögliche Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten im Rahmen der Vertragsabwicklung über ein **SCHLICHTUNGSVERFAHREN** unter Einbeziehung der Verfahrens-/Schlichtungsordnung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_2 (Stand: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) regeln wollen.

1. **Allgemeine Projektbeschreibung**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (kurze Beschreibung des Planungs-/Genehmigungs- bzw. Projektrealisierungsstands)

1. **Schlichtungsverfahren**
2. Sollte es zwischen den Parteien bei der Durchführung des Projektvertrages zu Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten kommen, die sie nicht im Verhandlungswege beilegen können, verpflichten sich die Parteien, vor der Inanspruchnahme des

( ) ordentlichen Rechtswegs

( ) vereinbarten Schiedsgerichtsverfahrens

ein **(obligatorisches) Schlichtungsverfahren** mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung mit Unterstützung eines **neutralen Schlichters** unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten.

1. Gegenstand des Schlichtungsverfahrens (bitte ankreuzen)

* Gegenstand der Schlichtungsvereinbarung sind, einschließlich der Frage des Bestehens, der Gültigkeit und des Umfangs dieser Schlichtungsvereinbarung, alle Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang **mit dem gesamten Projektvertrag**, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung. Umfasst sind auch außervertragliche Ansprüche sowie Ansprüche aufgrund etwaiger Vereinbarungen im Rahmen der Abwicklung / Erfüllung dieses Vertrages.
* Gegenstand der Schlichtungsvereinbarung sind, einschließlich der Frage des Bestehens, der Gültigkeit und des Umfangs dieser Schlichtungsvereinbarung, alle Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang **mit folgenden Themenkomplexen des Projektvertrages:**3

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Soweit andere Themenkomplexe betroffen sind, steht jeder Partei der ordentliche Rechtsweg / der Weg zum vereinbarten Schiedsgericht frei.

* Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist folgendes **konkrete** Konfliktthema:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Die Verpflichtung eine Schlichtung – jeweils bezogen auf den konkreten Sach- und Streitstand – durchzuführen, ist eine Prozessvoraussetzung **(„dilatorischer Klageverzicht“)**. Vor der Durchführung und während der Dauer des Schlichtungsverfahrens ist die Geltendmachung von Ansprüchen in einem gerichtlichen (Mahn-)Verfahren bzw. schiedsgerichtlichen Verfahren unzulässig.

Erhebt eine Partei eine (Schieds-)Klage, bevor das Schlichtungsverfahren gemäß dieser Vereinbarung durchgeführt wurde, so hat das (Schieds-)Gericht auf Antrag einer Partei die (Schieds-)Klage als derzeit unzulässig abzuweisen oder das (Schieds-)Verfahren auszusetzen, bis das Schlichtungsverfahren entsprechend durchgeführt wurde.

Hiervon unberührt und jederzeit zulässig ist ein gerichtliches Eilverfahren (einstweilige Verfügung - §§ 935 ff. ZPO, ggf. i.V.m. der Bauverfügung § 650 d BGB; Arrest - §§ 916 ff. ZPO; Beweissicherung - §§ 485 ff. ZPO sowie Verfahren zur Vermeidung von (tarif)vertraglichen / gesetzlichen Ausschluss- / Verfall- oder Präklusionsfristen.

1. Verlangt eine Partei unter Benennung des Sach- und Streitstandes die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, so gilt dies mit dem Tag des Zugangs des Antrages (Textform gem. § 126 b BGB) bei der anderen Partei als Verhandlung im Sinne des § 203 BGB über die Ansprüche oder die die Ansprüche begründenden Umstände aus dem im Antrag bezeichneten Sach- und Streitgegenstand. Der Eingang des Antrags auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist der beantragenden Partei durch die andere Partei unverzüglich unter Angabe des Eingangsdatums zu bestätigen. Die Hemmung der Verjährung endet frühestens drei Monate nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens. Das Schlichtungsverfahren endet mit der Zustellung des Schlichterspruchs oder wenn die Schlichtung nach der von den Parteien zugrunde gelegten Verfahrens- / Schlichtungsordnung als beendet gilt.
2. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens erfolgt auf der Grundlage der Schlichtungsordnung der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ mit dem Stand \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Die Schlichtungsordnung wird Vertragsbestandteil und ist

* diesem Vertrag beigefügt.
* unter www. \_\_\_\_\_ online verfügbar.

1. Das Schlichter(gremium) besteht aus

* einem Schlichter;
* einem Schlichter bis zu einem Gegenstandswert4 in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ €, für höhere Gegenstandswerte aus drei Schlichtern;
* aus drei Schlichtern.

1. a) Als **Einzelschlichter** wird benannt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

Sollte der benannte Schlichter das Schlichtungsverfahren nicht durchführen können oder wollen, wird als Ersatzperson benannt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

b)Als **Schlichtergremium** wird benannt:

**Beisitzer:**

Durch Partei A benannt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

Durch Partei B benannt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

Sollte einer der benannten Schlichter das Schlichtungsverfahren nicht durchführen können oder wollen, werden als Ersatzpersonen benannt:

Ersatzbenennung durch Partei A:­ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

Ersatzbenennung durch Partei B: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

**Vorsitzender:**

* **Benennung durch die Schlichter (Beisitzer)**

Nach erfolgter Bestellung der Schlichter (Beisitzer) ernennen diese unverzüglich einen Vorsitzenden und für den Fall, dass der benannte Vorsitzende das Schlichtungsverfahren nicht durchführen kann oder will, eine Ersatzperson. Die Parteien sollen vor einer Ernennung angehört werden.

* **Benennung durch die Parteien**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

Sollte der benannte Vorsitzende das Schlichtungsverfahren nicht durchführen können oder wollen, wird als Ersatzperson benannt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

1. Ist die Benennung des Schlichters / der Schlichter (Beisitzer) / des Vorsitzenden zum Vertragsabschluss unterblieben oder ist aus sonstigen Gründen eine (Ersatz-)Benennung erforderlich und können sich die Parteien bzw. die Schlichter (Beisitzer) nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung einer Partei zur Benennung auf einen/die Schlichter / einen Vorsitzenden einigen, gilt folgender Verfahrensablauf:

Jede Partei / jeder Schlichter (Beisitzer) unterbreitet gegenüber dem Verein / der Geschäftsstelle / dem Gremium \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ („benennende Stelle“) drei Vorschläge für Schlichter / einen Vorsitzenden. Die vorgeschlagenen Schlichter / Vorsitzenden dürfen in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Partei / dem Schlichter (Beisitzer) stehen (Prinzip der Unparteilichkeit / Unabhängigkeit). Wird ein Schlichter / ein Vorsitzender durch die Parteien / durch die Schlichter (Beisitzer) übereinstimmend vorgeschlagen, bestellt die benennende Stelle diesen Schlichter / diesen Vorsitzenden. Erfolgt durch eine Partei / einen Schlichter (Beisitzer) trotz Aufforderung durch die benennende Stelle kein Vorschlag oder ist kein übereinstimmender Vorschlag erfolgt, teilt die benennende Stelle dies den Parteien / den Schlichtern (Beisitzer) mit und benennt gleichzeitig unter Anhörung der Parteien einen für alle Beteiligte bindenden Schlichter / Vorsitzenden.

1. An den Schlichtungssitzungen werden die Parteien persönlich oder durch einen zum Abschluss einer Vereinbarung bevollmächtigten Vertreter teilnehmen (Gemeinsame Sitzung).
2. Der Schlichter soll während des Verfahrens auf eine einvernehmliche Einigung der Parteien hinwirken. Ist eine einvernehmliche Einigung nicht möglich und ergeht ein Schlichterspruch, ist dieser zwischen den Parteien verbindlich, wenn er von den Parteien binnen **vier Wochen** nach dessen Zustellung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schlichter angenommen wird.
3. Die Beendigung der Schlichtung richtet sich nach der vereinbarten Verfahrensordnung, spätestens mit Zustellung eines Schlichterspruchs. Mit der Beendigung ist die Verpflichtung, eine Schlichtung durchzuführen nachgewiesen. Der Schlichter hat den Parteien die Beendigung des Schlichtungsverfahrens auf Anforderung einer Partei zu bestätigen.
4. Soweit die Parteien im Rahmen des Schlichtungsverfahrens keine anderslautende Vereinbarung treffen, erfolgt bzgl. der Verfahrenskosten der Schlichtung (Honorar Schlichter(gremium), zum Verfahren hinzugezogene Sachverständige) eine hälftige Kostenteilung. Im Übrigen trägt jede Partei die ihr im Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten einschl. der Kosten ihrer (anwaltlichen) Berater selbst. Diese Kostenregelung bleibt auch dann bestehen, wenn es nachfolgend zu einer anderweitigen Kostenentscheidung im Rahmen eines (schieds-)gerichtlichen Verfahrens kommen sollte.
5. Die Parteien werden der / dem Schlichter(in) vertraglich das Recht einräumen, von den Parteien anteilige Kostenvorschüsse anzufordern. Jede Partei ist berechtigt, zur Beschleunigung des Verfahrens einen notwendigen Kostenvorschuss an den /die Schlichter in voller Höhe zu verauslagen. Ziffer 12 bleibt hiervon unberührt.
6. Die Parteien vereinbaren, den Schlichter / die Schlichter / den Vorsitzenden sowie von diesen beigezogene Personen (Mitarbeiter, fachkundige und sonstige Dritte) nicht als Zeugen oder Sachverständigen in einem laufenden oder späteren (Schieds-)Gerichtsverfahren zwischen den Parteien zu benennen, soweit es um Tatsachen, Umstände oder Streitgegenstände des Schlichtungsverfahrens geht. Die Parteien haben auf Verlangen einer Partei weitergehende Vereinbarungen zur Vertraulichkeit einschließlich der Verwertung von Beweismitteln zu treffen.
7. Für den Fall, dass die Parteien anwaltlich vertreten sind, sollen sie eine streitbeendende Vereinbarung in der Form eines vollstreckbaren Anwaltsvergleichs (§ 796 a-c ZPO) treffen.
8. Ort des Schlichtungsverfahrens ist: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
9. Verfahrenssprache ist: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
10. Anwendbares materielles Recht ist: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
11. Die Schlichtungsvereinbarung

* gilt zeitlich unbefristet.
* endet zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ / endet mit \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (z.B. Abnahmeerklärung, Ablauf der Gewährleistung).

1. Diese Schlichtungsvereinbarung kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine ordentliche Kündigung wird ausgeschlossen.
2. Im Falle von Widersprüchen geht die vorliegende Vereinbarung den Regelungen der vereinbarten Verfahrensordnung vor (Rangfolge). Die Parteien können zu dieser Vereinbarung sowie zu der Verfahrens- / Schlichtungsordnung abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.
3. Sollten Bestimmungen dieser Schlichtungsvereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine vertragliche Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Schlichtungsvereinbarung oder des Projektvertrages zu außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahren (ADR-Verfahren) nicht berührt. Die Parteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die vertragliche Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der vertraglichen Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit / vertragliche Lücke bedacht hätten.
4. **Weiteres Verfahren**

Für den Fall des Scheiterns der Schlichtung, des Widerspruchs einer Partei gegen den Schlichterspruch oder der Beendigung der Schlichtung aus anderen Gründen kann jede Partei

( ) Klage vor den ordentlichen Gerichten

( ) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs Schiedsklage gem. Schiedsvereinbarung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Abschluss einer Schiedsgerichtsklausel erforderlich!)

erheben.

**Ort, Datum, Unterschrift Ort, Datum, Unterschrift**

1 Muster zur freien Verwendung; zur Einbindung in den individuellen Vertrag ist die Einholung von juristischer Beratung angezeigt, insbesondere bei einer Einbindung in Verbraucherverträge

2 Es gibt nationale und internationale Institutionen, die Musterklauseln und Verfahrensordnungen entwickelt haben. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind für den nationalen Bereich zu nennen:

* DIS-Schlichtungsordnung (Herausgeber: **Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)**
* Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL-Bau)

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V. und Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

* …

3 Die Themenkomplexe sind eindeutig und abgrenzbar zu definieren, da an die Schlichtungsklausel maßgebliche Rechtsfolgen anknüpfen (z.B. dilatorischer Klageverzicht, Verjährungshemmung).

4 Enthält die vereinbarte Verfahrensordnung keine Regelung zur Berechnung des Gegenstandswertes, gelten die Wertvorschriften gem. Gerichtskostengesetz (GKG)